

Richtlinie zur Förderung des Zuchtviehankaufes durch den Landkreis St. Wendel

- Neufassung zum 01.01.2006 -

I. Förderfähige Tierarten und Rassen

1. Bullen der rotbunten und schwarzbunten Rasse, der Jersey sowie des Fleckviehes

Anforderungen:

- a) Zuchtbescheinigung mit Verbandsanerkennung (Körung),
- b) die Mutter muss mindestens 40/40 bzw. 80/80/80/80 getypt sein (Ausnahme Fleckvieh),
- c) der Vater oder beide Großväter müssen ein positives Zuchtwertschätzergebnis aufweisen (Fett-kg positiv).

Ankaufspreis ≤ 1.500 €	in Höhe von 8 %
Ankaufspreis ≥ 1.500 € bis 2.500 €	in Höhe von 12 %
Ankaufspreis ≥ 2.500 €	in Höhe von 16 %

Verbleibt der angekaufte Bulle für die vorgeschriebene Zeit in einem Testeinsatz -
Erbwertprüfung -, so erhöht sich die Beihilfe um weitere 4 %.

2. Bullen der Fleischrassen Aberdeen-Angus, Charolaise, Limousin und Sonstige mit Verbandsanerkennung

Anforderungen:

Zuchtbescheinigung

Ankaufspreis ≤ 1.500 €	in Höhe von 8 %
Ankaufspreis ≥ 1.500 €	in Höhe von 12 %

Verbleibt der angekaufte Bulle für die vorgeschriebene Zeit in einem Testeinsatz -
Erbwertprüfung -, so erhöht sich die Beihilfe um weitere 4 %.

3. Kühe und Kalbinnen der Milchrassen

Anforderungen:

- a) Zuchtbescheinigung,
- b) die Mutter oder das Tier selbst muss mindestens 40/40 (altes) oder 80/80/80/80 (neues Bewertungssystem) getypt sein.
- c) der Vater oder beide Großväter müssen ein positives Zuchtwertschätzergebnis aufweisen (Fett-kg positiv).

Ankaufspreis ≤ 1.000 €	in Höhe von 8 %
Ankaufspreis ≥ 1.000 € bis 1.500 €	in Höhe von 12 %
Ankaufspreis ≥ 1.500 €	in Höhe von 16 %

4. Zuchtsauen und Zuchteber

Anforderungen:

- a) Eber: Einstufung in Zwkl. I und II bzw. entsprechender Zuchtindex.

Ankaufspreis ≤ 500 €	in Höhe von 12 %
Ankaufspreis ≥ 500 € bis 1.000 €	in Höhe von 16 %
Ankaufspreis ≥ 1.000 €	in Höhe von 20 %

- b) Sauen: Einstufung in Zwkl. I und II.

Ankaufspreis ≤ 600 €	in Höhe von 8 %
Ankaufspreis ≥ 600 €	in Höhe von 12 %

5. Schaf- und Ziegenböcke

Anforderungen:

Einstufung in Zwkl. I und II.

Ankaufspreis ≤ 500 €	in Höhe von 12 %
Ankaufspreis ≥ 500 € bis 1.000 €	in Höhe von 16 %
Ankaufspreis ≥ 1.000 €	in Höhe von 20 %

II. Durchführung

Ankaufsbeihilfen werden wie folgt gewährt:

- a) 1 Bulle und bis zu 5 Kalbinnen bzw. Kühen
oder
- b) bis zu 3 Eber und bis zu 10 angedeckte Sauen bzw. 15 deckfähige Jungsauen
oder
- c) bis zu 3 Schaf- oder Ziegenböcken

Die Gesamtzuwendung darf eine Höhe von 640 € pro Betrieb und Jahr nicht übersteigen.

Die Zuwendungen sind vom Bruttopreis abgeleitet.

Zuschüsse anderer Stellen sind vor der Berechnung der Kreisbeihilfe in Abzug zu bringen.

Anträge auf Ankaufsbeihilfen für Zuchttiere, die bis 30. November des Jahres eingereicht sind, werden im laufenden Haushaltsjahr berücksichtigt.

Anträge, die mit Rechnungsdatum Dezember des betreffenden Jahres nachgereicht werden, können nur unter dem Vorbehalt vorhandener Haushaltsmittel berücksichtigt werden.

Dem formlosen Antrag ist neben der Originalrechnung der Abstammungsnachweis beizufügen.

Die Richtlinie tritt nach Beschluss des Kreisausschusses vom 24.05.2006 rückwirkend zum 01. Januar 2006 in Kraft.